AUGUST 2026

BEGRÜNDUNG

ZUR

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE AASBÜTTEL

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ☐ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ☐ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ☐ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 6 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, INFO@PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Ziel und Zweck der Aufstellung**	**3**
2	**Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen**	**3**
3	**Vorgaben übergeordneter Planungen**	**4**
4	**Örtliche Planungen**	**8**
5	**Bestandsaufnahme: Städtebauliche Rahmenbedingungen**	**10**
5.1	Bevölkerungsentwicklung	10
5.2	Räumliche Nutzungsstruktur	12
5.3	Baulandpotenziale	13
6	**Inhalte des Flächennutzungsplanes**	**15**
6.1	Gemischte Bauflächen	15
6.2	Wohnbaufläche	15
6.3	Sonderbauflächen	16
6.4	Flächen für den Gemeinbedarf	16
6.5	Verkehrsflächen	17
6.6	Grünflächen	17
6.7	Wasserflächen	17
6.8	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	17
6.9	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
6.10	Sonstige Planzeichen	18
7	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**19**
7.1	Einleitung	19
7.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	25
7.3	Zusätzliche Angaben	40
8	**Hinweise**	**41**
8.1	Bodenschutz	41
9	**Referenzliste der Quellen**	**42**
10	**Beschluss der Begründung**	**43**

B E G R Ü N D U N G

zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aasbüttel

1 Ziel und Zweck der Aufstellung

Die Gemeinde Aasbüttel beabsichtigt die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst gemäß § 5 BauGB das gesamte Gemeindegebiet. Dieses besteht aus zwei Teilbereichen

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt dabei den vorbereitenden Bauleitplan dar, während der Bebauungsplan den verbindlichen Bauleitplan bildet (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan bildet der Flächennutzungsplan die Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumansprüche für Naturschutz- und Siedlungsflächen, für Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung.

Im Flächennutzungsplan wird die Art der Bodennutzung entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Es werden die städtebaulichen Entwicklungspotenziale der Gemeinde im Bereich ihrer eigenen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetze aufgezeigt. Damit wird eine Grundlage für die geordnete Weiterentwicklung der Gemeinde Aasbüttel geschaffen.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Aasbüttel vom ……. .

2 Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Aasbüttel liegt im Kreis Steinburg und umfasst eine Fläche von insgesamt 451 Hektar (Statistikamt Nord). Bei der Gemeinde handelt es sich um eine Gemeinde mit sehr ländlichem Charakter, die von landwirtschaftlichen Flächen geprägt wird.

Unmittelbar angrenzende Nachbargemeinden sind die Gemeinden Thaden im Norden, Warringholz im Westen, Schenefeld im Süden, Bokhorst im Westen sowie Bendorf im Nordwesten.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Aasbüttel besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Bereichen, die durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Thaden getrennt werden. Bei den Flächen der Gemeinde Thaden handelt es sich um Waldflächen. Miteinander verbunden werden die beiden Teilbereiche durch den „Ochsenweg“.

Durch die Gemeinde Aasbüttel verläuft von Norden in Richtung Südwesten die Kreisstraße 60 (Dorfstraße), welche eine unmittelbare Verbindung zu den benachbarten Gemeinden Warringholz und Bokhorst schafft. Innerhalb der Ortslage von Aasbüttel kreuzen sich die Dorfstraße, der Ochsenweg und der Alte Ochsenweg, wodurch eine markante Kreuzungssituation in der Ortsmitte ausgebildet wird. Südlich der Gemeinde Aasbüttel verläuft die Bundesautobahn 23.

Die vorhandene Baustruktur beschränkt sich weitestgehend auf die Ortslage von Aasbüttel und somit auf die unmittelbare Lage an der Kreisstraße. Ein Großteil der weiteren Gemeindefläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Angrenzend an den nordwestlichen Teilbereich von Aasbüttel befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Obere Hanerau“.

3 Vorgaben übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Für das Gemeindegebiet von Aasbüttel wird ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt. Weiterhin liegt das Gemeindegebiet innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.

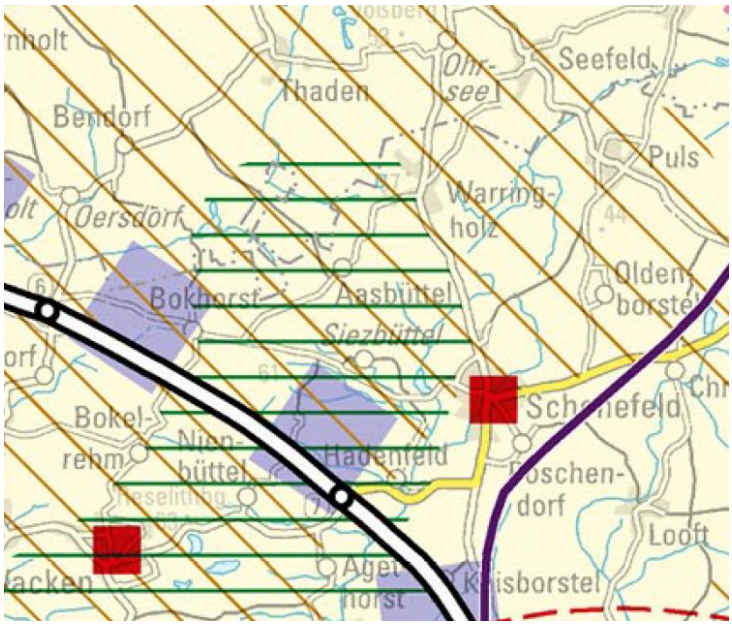


Abb. 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021

Regionalplan 2005

Der Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV stellt in beiden räumlichen Teilbereichen der Gemeinde ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Weiterhin liegt Aasbüttel in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Ortskern von Aasbüttel liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

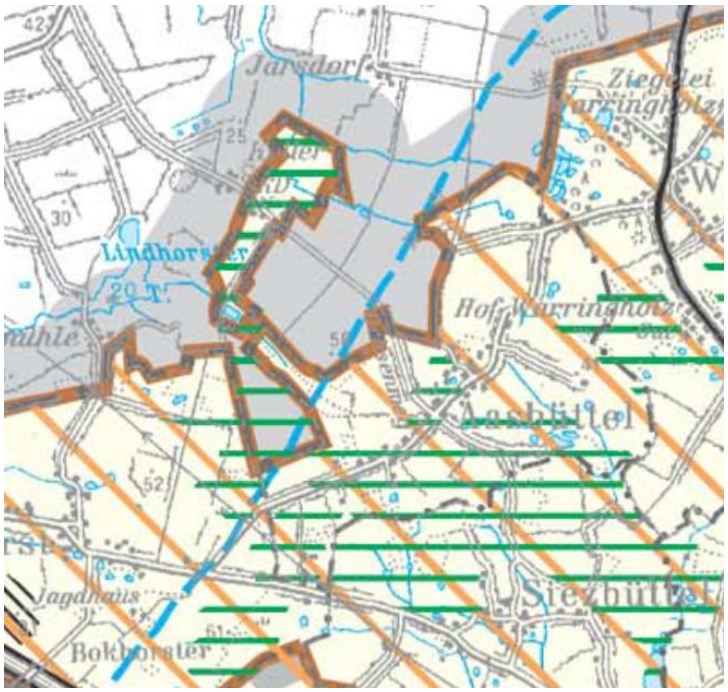


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan 2005, Planungsraum IV

2. Entwurf 2025 des Regionalplans

Der 2. Entwurf 2025 des Regionalplans für den Planungsraum III stellt im Bereich des Ortskernes der Gemeinde Aasbüttel ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dar. Im 2. Entwurf 2025 des Regionalplans liegt Aasbüttel außerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz.

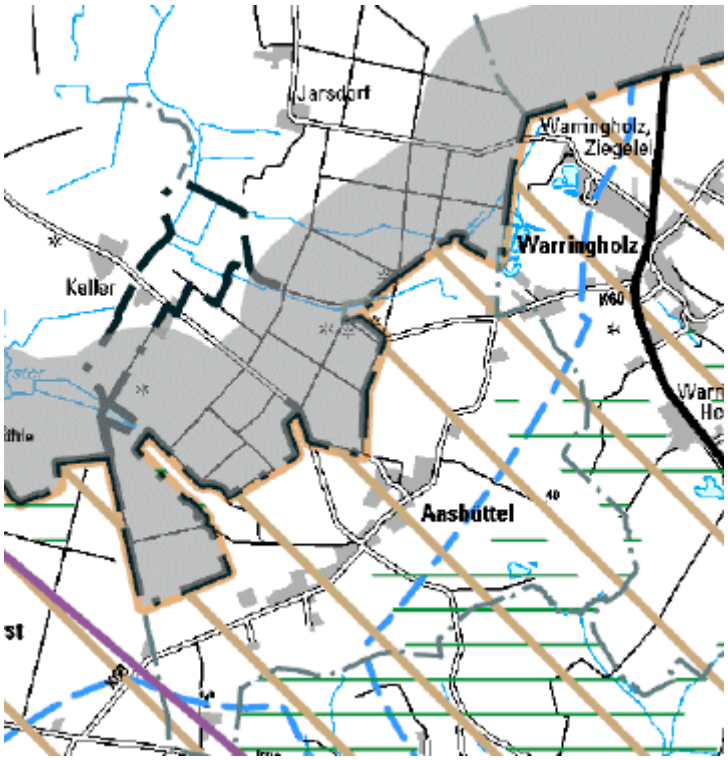


Abb. 3: Ausschnitt 2. Entwurf 2025 des Regionalplans, Planungsraum III

Der nordwestliche Teilbereich der Gemeinde Aasbüttel befindet sich im 2. Entwurf 2025 des Regionalplans innerhalb des Planungsraums II.

Für den Norden dieses Teilbereiches der Gemeinde wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Zudem wird für den gesamten Teilbereich von Aasbüttel ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt.

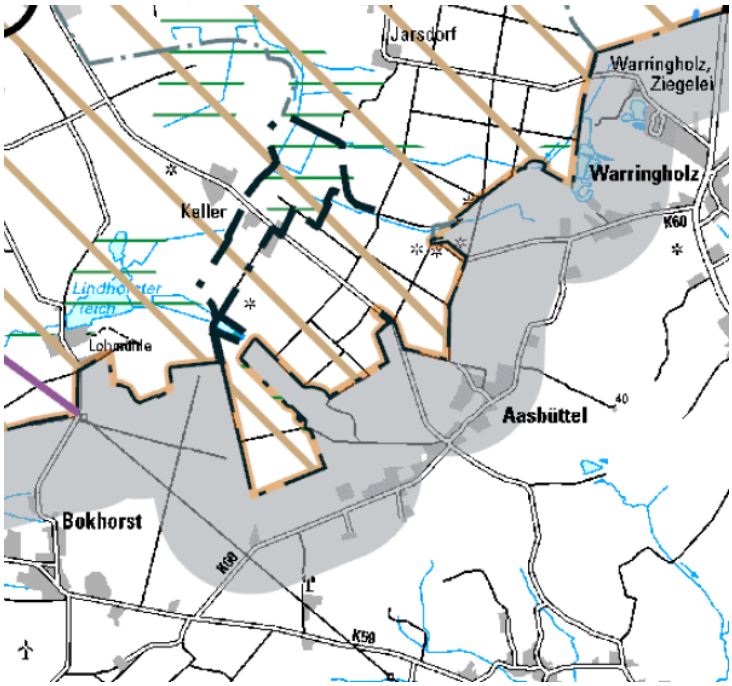


Abb. 4: Ausschnitt 2. Entwurf 2025 des Regionalplans, Planungsraum II

Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand April 2026)

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie (Stand April 2026) stellt Potenzialflächen für Windenergiegebiete dar. Eine Potenzialfläche befindet sich innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs des Gemeindegebiets Aasbüttels. Eine weitere Potenzialfläche für Windenergiegebiete liegt im Osten der Gemeinde.

Landschaftsrahmenplan 2020

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1 im nordwestlichen Teilbereich der Gemeinde Aasbüttel auf eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Für den südöstlichen Gemeindebereich wird ein Trinkwassergewinnungsgebietes abgebildet. Die Hauptkarte 2 stellt für das Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Für den Ortskern wird weiterhin ein Gebiet abgebildet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Hauptkarte 3 stellt für den nördlichsten Gemeindebereich klimasensitiven Boden dar.

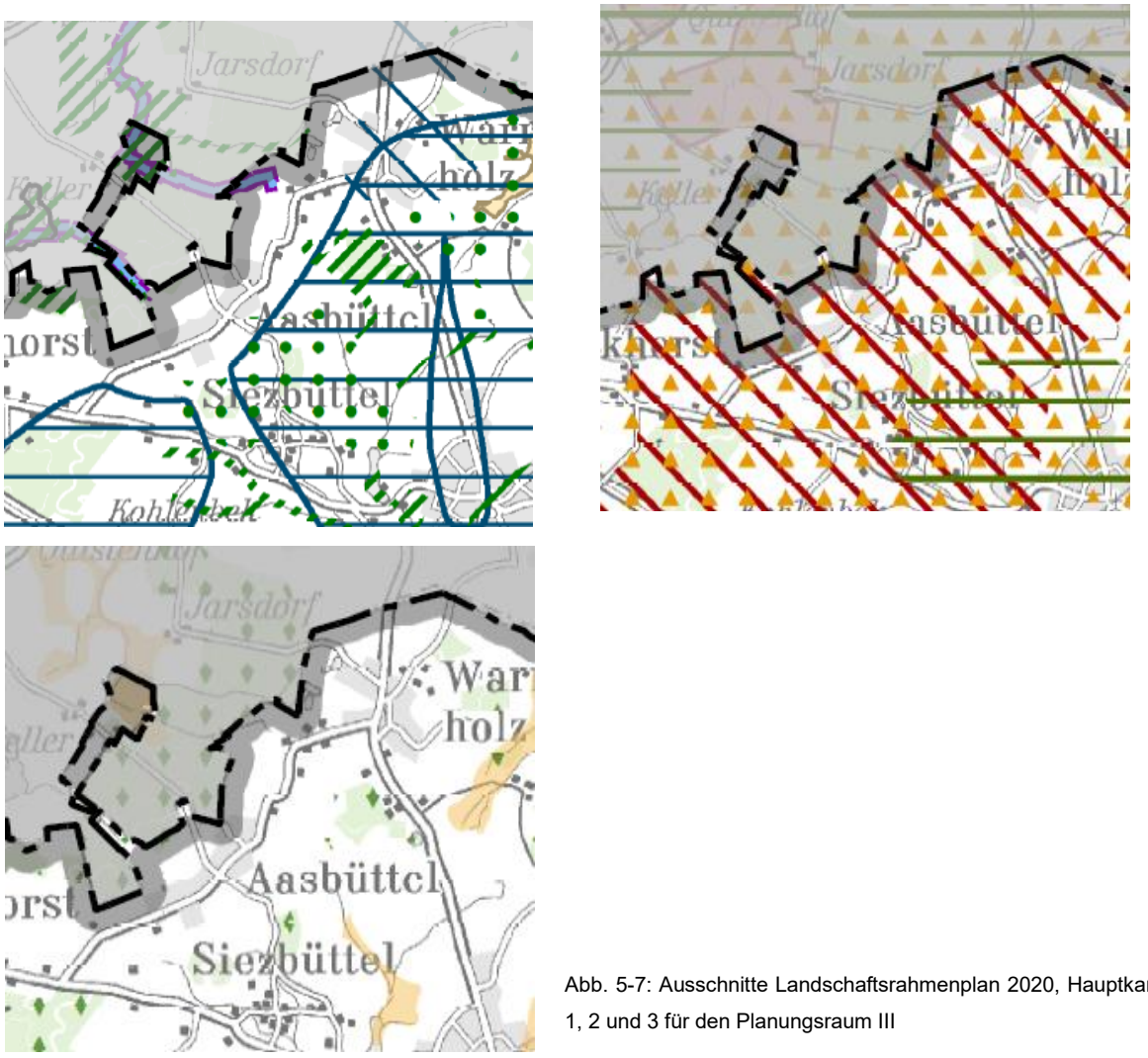


Abb. 5-7: Ausschnitte Landschaftsrahmenplan 2020, Hauptkarten 1, 2 und 3 für den Planungsraum III

4 Örtliche Planungen

Bebauungsplan Nr. 2

Die Gemeinde Aasbüttel verfügt zum Zeitpunkt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser wurde ohne Flächennutzungsplan aufgestellt. Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aasbüttel ist nördlich der „Dorfstraße“ und südwestlich der Straße „Ochsenweg“ zu verorten. Er wurde im Jahr 2024 beschlossen. Dieser setzt ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ fest. Es handelt sich um zwei Teilbereiche von Sondergebieten.

Der Bebauungsplan verweist in seiner Planzeichnung auf den räumlichen Geltungsbereich des angestrebten B-Plans Nr.1 hin. Auf dieser Fläche sah die Gemeinde bereits in der Vergangenheit eine Entwicklung vor. Diese soll nun mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung als Wohnbaufläche weiterverfolgt werden.



Abb. 8: Satzung der Gemeinde Aasbüttel über den Bebauungsplan Nr. 2

Satzung der Gemeinde Aasbüttel nach § 35 Abs. 6 BauGB

Innerhalb der Gemeinde Aasbüttel ist im Jahr 2005 eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Östlich des Feuerwehrgerätehauses gilt dies auch für Vorhaben, die kleineren Handwerksbetrieben oder Gewerbebetrieben dienen.

In der Satzung werden zudem Gestaltungsfestsetzungen für Wohnzwecken dienenden Vorhaben bestimmt. Zudem sind Stellplätze, Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen.

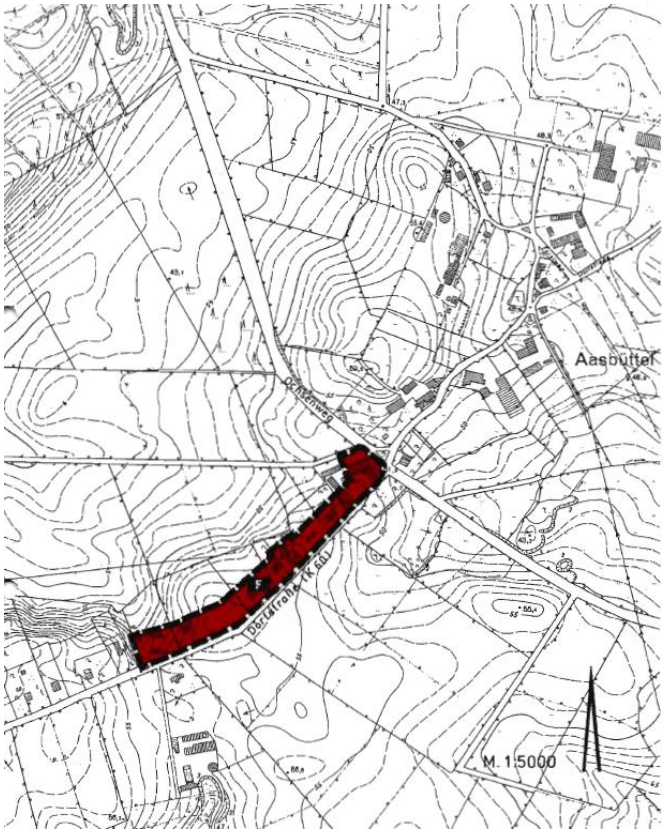


Abb. 9: Satzung der Gemeinde Aasbüttel nach § 35 Abs. 6 BauGB

5 Bestandsaufnahme: Städtebauliche Rahmenbedingungen

5.1 Bevölkerungsentwicklung

Der Bevölkerungsstand in der Gemeinde Aasbüttel betrug am 31.12.2024 163 EinwohnerInnen auf einem Gemeindegebiet von 451 Hektar (Statistikamt Nord).

Der Bevölkerungsstand der Gemeinde Aasbüttel hat sich seit dem Jahr 2000 von 105 auf 163 EinwohnerInnen im Jahr 2024 erhöht. Damit hatte die Gemeinde im Jahr 2024 einen neuen Höchststand der Bevölkerungszahl erreicht (siehe Abb. 10). Von den 163 EinwohnerInnen im Jahr 2024 sind 74 Personen weiblichen Geschlechts und 89 Personen des männlichen Geschlechts (Statistikamt Nord)

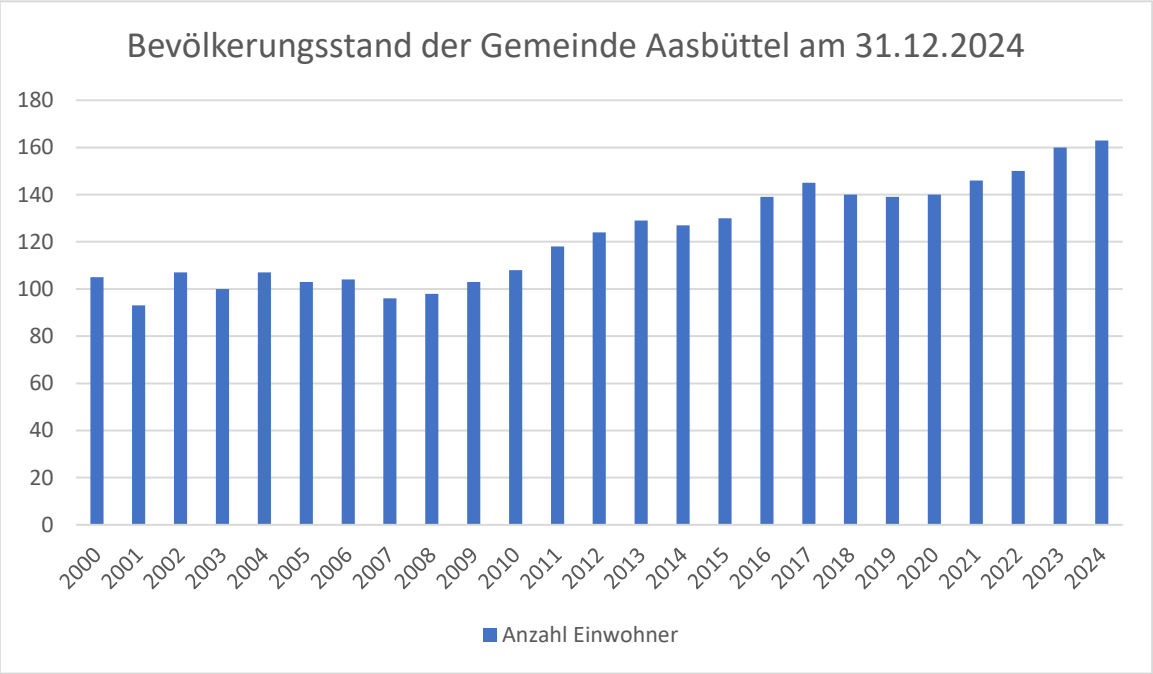


Abb. 10: Bevölkerungsstand der Gemeinde Aasbüttel (Stand 31.12.2024), Quelle: PLOH nach Statistikamt Nord

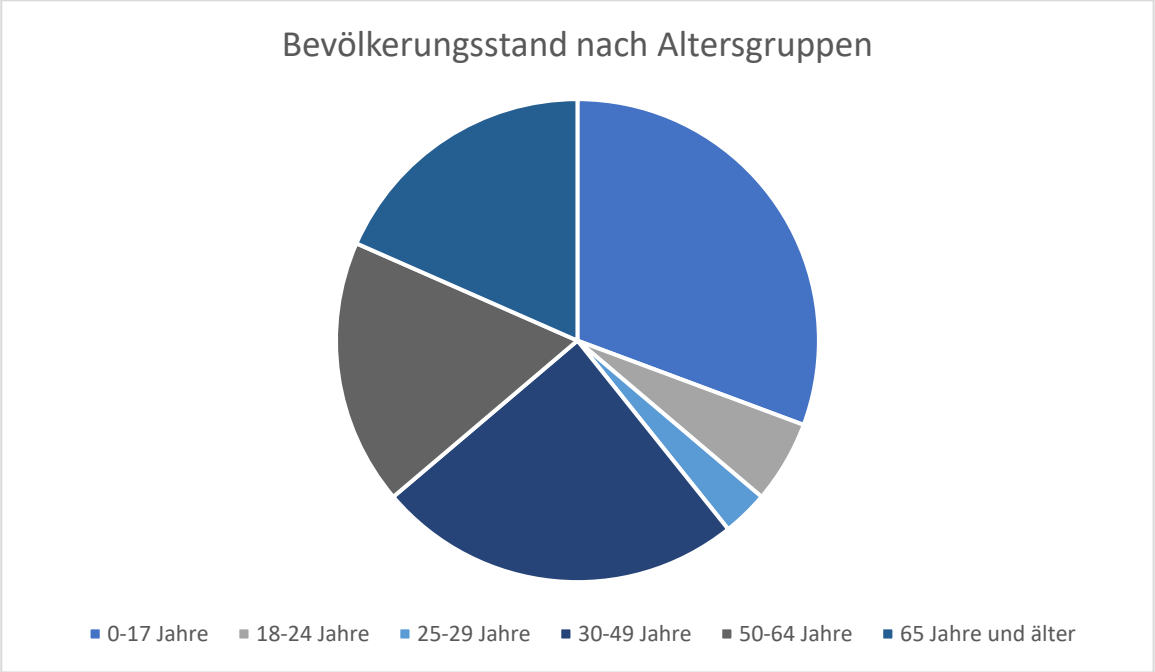


Abb. 11: Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in der Gemeinde Aasbüttel (Stand 31.12.2024), Quelle: PLOH nach Statistikamt Nord

Bei Betrachtung des Bevölkerungsstandes nach Altersgruppen ist auffällig, dass die Altersgruppen 18-24 Jahre und 25-29 Jahre, die mit Abstand prozentual geringsten Altersgruppen in der Gemeinde Aasbüttel darstellen. So entsprechen der Altersgruppe 18-24 Jahre 5,5 % des Bevölkerungsstandes und der Altersgruppe 25-29 Jahre lediglich 3,1 % (siehe Abb. 11). Hierbei zu beachten ist jedoch, dass diese beiden Altersgruppen jedoch die vom Umfang der Jahre geringste Spanne berücksichtigen.

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung liegt in der Gemeinde Aasbüttel bei 39,0 Jahren (Stand 31.12.2024). Die Bevölkerungsdichte liegt bei 36 EinwohnerInnen pro km^2 (Stand 31.12.2024). Im Jahr 2024 wurden 23 Zuzüge und 19 Fortzüge über die Gemeindegrenze verzeichnet. Mit einem Wanderungssaldo von 4 Personen hat die Gemeinde im Jahr 2024 einen leichten Wanderungsgewinn verzeichnet (Statistikamt Nord).

5.2 Räumliche Nutzungsstruktur

Das Gemeindegebiet von Aasbüttel hat eine Gesamtfläche von etwa 451 Hektar (Statistikamt Nord). Die Fläche des Gemeindegebietes teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsartenbereiche auf (siehe Abb. 12):

Nutzungsartenbereich	Fläche in ha	Flächenanteil des Gemeindegebietes in %
Siedlung	16	4 %
Verkehr	13	3 %
Vegetation	416	92 %
Gewässer	6	1 %

Abb. 12: Nutzungsartenbereiche Gemeinde Aasbüttel (Stand 31.12.2024), Quelle: PLOH nach Statistikamt Nord (Werte gerundet)

Die statistischen Daten bestätigen den ländlichen Charakter der Gemeinde Aasbüttel. Mit 92,2 % Vegetationsfläche dominiert dieser Nutzungsartenbereich deutlich gegenüber Siedlungs-, Verkehrs- und Gewässerflächen und unterstreicht die überwiegend ländliche Prägung des Gemeindegebietes.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche innerhalb der Gemeinde beläuft sich insgesamt auf eine Fläche von 29 Hektar. Sofern diese in die verschiedenen Nutzungsartengruppen unterteilt, ergibt sich die folgende Gliederung für Aasbüttel (siehe Abb. 13):

Nutzungsartengruppe	Fläche in ha	Flächenanteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche in %
Wohnen	7	24
Gewerbe	0,02	0,1
Fläche gemischter Nutzung	9	29
Fläche besonderer funktionaler Prägung	0,5	2
Verkehr	13	45

Abb. 13: Siedlungs- und Verkehrsflächen in ha (Stand 31.12.2024), Quelle: PLOH nach Statistikamt Nord (Werte gerundet)

Die Verkehrsflächen nehmen mit 13,04 Hektar (44,8 %) den größten Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche ein (Statistikamt Nord). Hierbei besonders zu betonen ist die quer durch Aasbüttel verlaufende Kreisstraße 60, welche die Gemeinde mit den Nachbargemeinden Warringholz und Bokhorst verbindet.

Innerhalb der Gemeinde Aasbüttel sind im Jahr 2024 6,97 Hektar der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Wohnnutzung zuzuordnen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 24,0 % der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Innerhalb der Gemeinde besteht eine Anzahl von 61 Wohnungen. Die durchschnittliche Wohnungsgröße liegt innerhalb der Gemeinde Aasbüttel bei 123,5 m^2 (Stand 31.12.2024). Die durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner liegt bei 46,2 m^2 (Stand 31.12.2024) (Statistikamt Nord).

Zu den weiteren prägenden Nutzungen der Gemeinde und des Ortsbildes von Aasbüttel zählen die PV-Anlage, die Freiwillige Feuerwehr Aasbüttel, eine Christbaumzucht, eine Wildnisschule, ein Kinderheim sowie eine Reitschule mit Reitsportanlage.

5.3 Baulandpotenziale

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 führt in seinem Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden folgende Grundsätze aus:

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. […]

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. […]

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 [bzw. den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von …

- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. […]“

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Jahre 2021 bis 2036 liegt in der Gemeinde Aasbüttel bei 10 % gemessen am Wohnungsbestand vom 31.12.2020. In der Gemeinde betrug der Wohnungsbestand am 31.12.2020 52 Wohnungen. Daraus resultieren zusätzlich fünf Wohnungen bei einem Entwicklungsrahmen von 10 %, die in der Gemeinde Aasbüttel zwischen 2021 und 2036 entstehen können. In den Jahren 2021 bis 2024 wurden statistisch keine Baufertigstellungen erfass

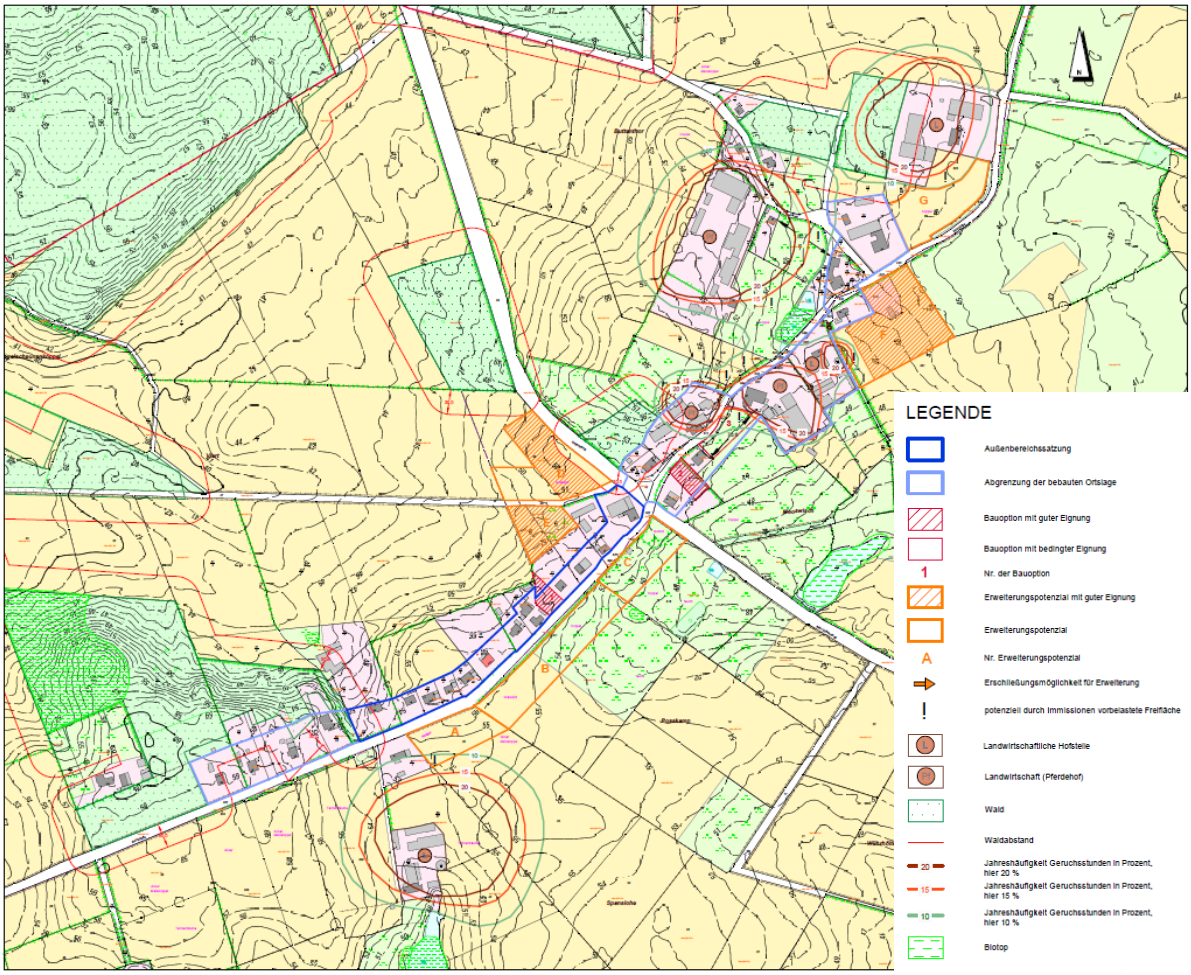


Abb. 14: Gemeinde Aasbüttel, Ermittlung der Baulandpotenziale, Stand: 01.03.2023, Quelle: Planungsbüro Philipp

Im Rahmen einer Ermittlung von Baumöglichkeiten und Entwicklungsflächen aus dem Jahr 2023 (Gemeinde Aasbüttel, Ermittlung der Baulandpotenziale, Planungsbüro Philipp, Stand: 01.03.2023) wurden zwei mögliche Flächen als Bauoptionen mit guter Eignung eingestuft. Hierbei handelt es sich in der Gemarkung Aasbüttel um die Flurstücke 21/1, der Flur 5 sowie das Flurstück 7/4 der Flur 4. Zudem wurde eine weitere Bauoption mit bedingter Eignung bei der Ermittlung eingestuft. Hierbei handelt es sich in der Gemarkung Aasbüttel um die Flurstücke 519 und 522 der Flur 4. Diese wurden lediglich als bedingt eingestuft, da dort Immissionen durch die benachbarte landwirtschaftliche Hofstelle bzw. durch den angrenzenden Pferdehof einwirken. Hinzu kommen weitere ermittelte Flächen, die über ein Erweiterungspotenzial verfügen.

Die Gemeinde Aasbüttel beabsichtigt eine städtebauliche Entwicklung hinsichtlich einer Wohnbebauung am „Ochsenweg“, Gemarkung Aasbüttel, Flurstück 56 der Flur 2. Diese Fläche wurde im Rahmen der Ermittlung der Baumöglichkeiten und Entwicklungsflächen ebenfalls als eine Potenzialfläche mit Erweiterungspotenzial und einer guten Eignung eingestuft. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2, welcher an die beschriebene Potenzialfläche angrenzt, wurde eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche bereits angedacht (vgl. auch Abbildung 15).

6 Inhalte des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Aasbüttel verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan. Die bisherige städtebauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde wurde durch die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie über den Bebauungsplan Nr. 2 geregelt. Da der Bebauungsplan ausreichte, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, war ein Flächennutzungsplan zur Zeit der Aufstellung nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht dem § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Darstellungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sollen nun die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Aasbüttel konkretisieren und eine Grundlage für eine geordnete Entwicklung schaffen.

Die vorliegende Begründung ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes beigefügt. Sie enthält die gemäß § 2a BauGB erforderlichen Angaben und erläutert die in der Planzeichnung graphisch dargestellten Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

6.1 Gemischte Bauflächen

Die Ortslage der Gemeinde Aasbüttel ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes weitestgehend als gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt. Die vorhandene Baustruktur der Gemeinde beschränkt sich weitestgehend auf die Ortslage von Aasbüttel und somit auf die unmittelbare Lage an der Kreisstraße. Es handelt sich bei den vorhandenen Nutzungen innerhalb der Ortslage von Aasbüttel um eine traditionelle Mischnutzung von Wohnen, (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben und kleineren Gewerbebetrieben.

6.2 Wohnbaufläche

Aufgrund der Absicht der Gemeinde auf dem Flurstück 56, Flur 2 der Gemarkung Aasbüttel eine wohnbauliche Entwicklung durchzuführen, stellt der Flächennutzungsplan in diesem Bereich eine Wohnbaufläche dar. Derzeit handelt es sich bei dieser Fläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Mit der Darstellung als Wohnbaufläche wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bereits planungsrechtlich vorbereitet und die Schaffung von Wohnraum unterstützt. Bei einer Entwicklung auf dieser Fläche ist der Waldabstand zu dem auf dem benachbarten Flurstück 501, Flur 5 gelegenen Wald zu beachten und zu berücksichtigen. Entlang des Ochsenweges verläuft ein geschützter Knick, der so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Es sind jedoch zwei Knickdurchbrüche unvermeidbar. Ersatzpflanzungen erfolgen an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet.



Abb. 15: Skizze zum angestrebten B-Plan Nr. 1, Quelle: PLOH, 2024

6.3 Sonderbauflächen, erneuerbare Energien

Sonderbauflächen „Photovoltaikanlagen sind nordwestlich der „Dorfstraße“ und südwestlich des „Ochsenwegs“ ausgewiesen. Hier gilt der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aasbüttel, der ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ fest. Es handelt sich um zwei Teilbereiche. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Knickschutzstreifen werden ebenso in den Flächennutzungsplan übernommen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Flächen für die Nutzung erneuerbaren Energien festgesetzt. Nachrichtlich dargestellt sind die Potenzialflächen für Windenergie der aktuellen Regionalplanung.

6.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Die soziale Infrastruktur ist in der Gemeinde nur eingeschränkt ausgeprägt. In der Ortslage befindet sich die Freiwillige Feuerwehr Aasbüttel. Der Standort liegt an der Dorfstraße südlich der Straßenkreuzung Dorfstraße/Ochsenweg/Alter Ochsenweg. Im Flächennutzungsplan wird das Gelände der Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

6.5 Verkehrsflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aasbüttel werden die von Norden in Richtung Südwesten verlaufende Kreisstraße 60 (Dorfstraße) sowie die von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Straßen Ochsenweg und Alter Ochsenweg dargestellt. Ebenfalls sind nördlich der markanten Straßenkreuzung die Straßen „Forstweg“ und „Am Spitzenhaus“ dargestellt.

6.6 Grünflächen

Die Darstellung der Grünflächen im Flächennutzungsplan umfasst zum einen, die bereits beschriebenen, aus dem Bebauungsplan Nr. 2 übernommen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“. Zum anderen wird eine der Reitschule zugeordnete Koppel als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ dargestellt.

6.7 Wasserflächen

In der Gemeinde Aasbüttel sind einige stehende Gewässer sowie Vorfluter vorhanden. Die Vorfluter sind im Flächennutzungsplan jedoch nicht dargestellt, während die stehenden Gewässer erfasst sind. Um die Seen und Teiche mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind im Flächennutzungsplan 50 Meter Gewässerschutzstreifen eingezeichnet.

6.8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB werden überwiegend und entsprechend ihrer heutigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft wird die Landschaft wesentlich durch die Landwirtschaft geprägt. Ebenso werden im Flächennutzungsplan die Waldflächen innerhalb der Gemeinde abgebildet. Zu diesen Flächen wird zusätzlich ein 30m Waldschutzstreifen dargestellt.

6.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Flächennutzungsplan werden einige Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um verschiedene Kompensationsflächen. So existieren Kompensationsflächen innerhalb der Gemeindegebietsfläche von Aasbüttel zu den Vorhabenarten Knickbeseitigung/ -

schädigung, der Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in lockerem Bestand, dem Umbau zu naturnahem Wald, Abgrabung/Aufschüttung sowie Kompensationsflächen für Bauvorhaben im Außenbereich.

6.10 Sonstige Planzeichen

Im Flächennutzungsplan werden weiterhin Flächen umgrenzt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Um die Gewässer 1. und 2. Ordnung sind somit 50 Meter freizuhalten. Hierbei handelt es sich um die Fläche des Gewässers „Hanerau“, welches ein Gewässer 2. Ordnung darstellt und zum WBV Hanerau zuzuordnen ist. Es handelt sich um ein Verbandsgewässer. Weiterhin handelt es sich um kleinere Seen beziehungsweise Teiche.

Zudem liegen innerhalb des Gemeindegebietes Potenzialflächen für die Windenergie. Es handelt sich dabei um die Potenzialflächen PR2_RDE_009, die im nordwestlichen Teilbereich von Aasbüttel zu verorten ist sowie um die Potenzialfläche PR3_STE_102, die im Osten von Aasbüttel liegt.

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

7.1 Einleitung

7.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Aasbüttel beabsichtigt die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Als vorbereitender Bauleitplan bildet der Flächennutzungsplan die Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes.

Im Flächennutzungsplan wird die Art der Bodennutzung entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gemeindegebiet der Gemeinde Aasbüttel, welches eine Fläche von etwa 451 Hektar umfasst (Statistikamt Nord).

7.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2)	Ermittlung von Baulandpotenzialen, Nachverdichtung, Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen / Wald / für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang
	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb

LWG:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen	Ggf. Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Innerhalb des Gemeindegebietes liegen die archäologische Interessengebiete Nr. 2 und Nr. 3 des Amtes Schenefeld.

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
Landesentwicklungsplan (LEP)	- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft - Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung	- Erholungsfunktion und Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt
Regionalplan (REP)	2005: - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung - Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz 2. Entwurf 2025: - Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung - im nordwestlichen Teilbereich von Aasbüttel Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	- Erholungsfunktion und Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt
Landschaftsrahmenplan (LRP)	- im nordwestlichen Teilbereich Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - im südöstlichen Gemeindebereich Trinkwassergewinnungsgebiet	- im nordwestlichen Teilbereich verbleibt es bei der landwirtschaftlichen Nutzung, keine Beeinträchtigungen zu erwarten - Trinkwassergewinnungsgebiet wird nicht beeinträchtigt - Erholungsfunktion und Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt

	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt - im Norden klimasensitiver Boden	
Landschaftsplan:	liegt nicht vor	-
Lärmminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	liegt nicht vor	-
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	-
Sonstige städtebauliche Pläne mit Umweltbezug	liegt nicht vor	-

Im Rahmen der weiteren und konkretisierenden Bauleitplanung muss der Erholung sowie dem Schutz der Natur bei der Betrachtung eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	**Abstand in m**
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Landschaftsschutzgebiet „Obere Hanerau“ nördlich angrenzend an den nordwestlichen Teilbereich von Aasbüttel
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 – Gebiete	FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ in einer Entfernung von ca. 230 m zum nordwestlichen Teilbereich der Gemeinde
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden
Wald (§ 2 LWaldG)	kleinere Waldflächen innerhalb des Gemeindegebietes, größere zusammenhängende Waldflächen außerhalb des Gemeindegebietes

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Trinkwassergewinnungsgebiete „Wacken-Pöschendorf“ und „Wacken“ im Süden und Osten des Gemeindegebietes
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	archäologische Interessengebiete Nr. 2 und Nr. 3 des Amtes Schenefeld innerhalb des Gemeindegebietes

Die Planung berührt die genannten Schutz- oder Risikogebiete in unterschiedlichem Umfang. Betroffenheiten werden bei der Flächenausweisung berücksichtigt. Sofern erforderlich, erfolgen weitergehende Prüfungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes schafft keine unmittelbaren Baurechte, bereitet jedoch durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen eine künftige bauliche Entwicklung vor. Demnach werden die möglichen Auswirkungen auf den jeweiligen Umweltbelang im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes bewertet, eine vertiefende Prüfung erfolgt jedoch gegebenenfalls erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Die Bauleitplanung ist insgesamt eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher auch nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Gemeindegebietes sind Denkmäler bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Gemeinde Aasbüttel verfügt über keinen Landschaftsplan. Folglich ist der Belang nicht betroffen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

7.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

In dem Gemeindegebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor.

Bestand auf der potenziellen Wohnbaufläche:

Die für die Wohnbebauung vorgesehene Fläche wird aktuell von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Die Ackerfläche ist durch die intensive Nutzung eher artenarm und ist somit kaum ein geeigneter Lebensraum. Allerdings ist ein Vorkommen von Offenlandbrütern nicht auszuschließen.

Das Gebiet für die Entwicklung der Wohnbaufläche wird an der nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsgrenze von Knicks eingerahmt. Es liegen folglich gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Bereiches vor. In den Knicks ist mit Gehölz brütenden Vogelarten zu rechnen. Außerdem besteht in den Knicks ggf. Potenzial für Haselmäuse. Ein Vorkommen der Arten ist trotz der intensiven Nutzung nicht vollständig auszuschließen.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Pflanzen

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es neben den bebauten Flächen im Ortskern der Gemeinde

Aasbüttel, weite Bereiche, die landwirtschaftlich genutzt werden. Hinzu kommen einige Waldflächen sowie einige Seen beziehungsweise Teiche.

Potenzielle Wohnbaufläche

Die nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsränder werden durch Knicks gebildet.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (Luronium natans)
- Kriechender Sellerie (Apium repens)
- Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Aasbüttel wird erstmalig aufgestellt. Bei der Darstellung der Nutzungen im Flächennutzungsplan wird sich orientiert an der heutigen Nutzung der Flächen sowie an der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde.

Boden

Das Gemeindegebiet verfügt über die Bodentypengesellschaft „Braunerde mit Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol“, die Bodenartenbeschichtung dabei ist „Lehmsand über Sand“. Dieser Boden liegt hauptsächlich im Norden des Siedlungsgebietes sowie südöstlich der Kreisstraße vor. Ebenfalls liegt innerhalb der Gemeinde die Bodentypengesellschaft „Pseudogley mit Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Podsol und Pseudogley-Kolluvisol“ vor. Dabei herrscht die Bodenartenschichtung „Lehmsand über tiefem Sandlehm“.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Die Gemeinde liegt innerhalb der Wasserverbände Bekau, Hanerau sowie Iselbek. Innerhalb der Gemeindegebietsfläche befinden sich einige stehende Gewässer sowie Vorfluter.

Im Süden und Osten des Gemeindegebietes befinden sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wacken-Pöschendorf“ sowie das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wacken“.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Das Gemeindegebiet von Aasbüttel liegt innerhalb der Landschaftsgroßeinheit „Norddeutsches Tiefland“ im Landschaftstyp „Grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft“. Das Bundesamt für Naturschutz beschreibt den Landschaftstyp wie folgt:

„*Die Heide-Itzehoer Geest schließt sich östlich an Dithmarschen an und umfaßt das Gebiet zwischen der mittleren Stör und der mittleren Eider. Sie ist gegen die Störniederung im Süden, sowie die Dithmarscher und Wilster Marsch z.T. mit steil abfallenden Kliffs deutlich abgegrenzt. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flußtälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein Knicknetz gegliedert, das z.B. bei Tellingstedt, Sarzbüttel und Windbergen noch besonders charakteristisch ausgebildet ist. Vereinzelt finden sich noch Reste alter Landnutzungsformen, wie die als Kratt bezeichneten Niederwälder sowie Heiden. Die höhergelegenen Geestbereiche werden ackerbaulich, die Niederungen als Grünland genutzt. Südlich von Itzehoe liegen bei Lägerdorf die einzigen Kreidegruben Schleswig-Holsteins.*“

In Bezug auf Aasbüttel beschränkt sich die vorhandene Baustruktur weitestgehend auf die Ortslage von Aasbüttel und somit auf die unmittelbare Lage an der Kreisstraße. Ein Großteil der weiteren Gemeindefläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt ist auf der intensiv als Acker genutzten Fläche gering. Eine größere Vielfalt ist in den Knicks anzunehmen.

7.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach §§ 34, 35 BauGB.

7.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da sich für das Gemeindegebiet durch den vorliegenden Flächennutzungsplan nur Nutzungsveränderungen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche im Vergleich zur heutigen Nutzung ergeben, wird im Folgenden auch nur dieser Bereich im Rahmen der Prognose berücksichtigt.

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.
Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung sind nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - zum europäischen Artenschutz siehe Text unter der Tabelle

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit Betriebs-phase	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**E**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**G**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<u>Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u>

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Fledermäuse bei Beachtung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht verletzt (Begehung potenzieller Sommerquartiere vor dem Abriss und ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren)

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere vor Abrissarbeiten eine Begehung der Gebäudeteile, in denen sich Fledermausquartiere, Vogel- und Insektennester befinden könnten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - es werden Bepflanzungen sowie die weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze nahegelegt, damit langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
				- die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**G**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - sofern eine steigende Anzahl von Gehölzen geplant ist, erhöht dies langfristig die CO^2-Bindung und Sauerstoffbildung
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**E**	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**E**	**E**	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**G**	**X**	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit Betriebs-phase	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit Betriebs-phase	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**E**	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen.
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B.	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Festsetzungen zur Begrünung würden den natürlichen Ressourcenhaushalt unterstützen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
				werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	-klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)

Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.

von ⟶ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	**Tieren**	**Pflanzen**	**Fläche/ Boden**	**Wasser**	**Luft/Klima**
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O2-Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO2-Produktion, O2-Verbrauch	O2-Produktion, CO2-Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, …)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können zudem Festsetzungen getroffen werden (bspw. eine geringe Bodenversiegelung, eine Knickneuanlage oder begrünte Hausgärten), die zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen können.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit Betriebs-phase	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**G**	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - durch geplante Anpflanzungen und Grünlandextensivierungen kann langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten sein - ständige lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der geplanten Baukörper
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- im Rahmen der Planung wird eine Lücke im Siedlungsgrundriss geschlossen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, mit einer wohnbaulichen Entwicklung würde eine Siedlungslücke geschlossen werden
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	**Betriebs-phase**	

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

7.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern empfohlen. Die Leuchtgehäuse sollten gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen ausgeführt werden und die Oberflächentemperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sollte verhindert werden.
- Entfernen von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.
- Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni.
- Ausweisung von Grünflächen / Parkanlage.
- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölze im Plangebiet.
- Ausschluss von sogenannten Schottergärten.
- Vor Gebäudeabriss sind die Gebäude auf Fledermausbesatz und / oder Gebäudebrüter zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen umzusetzen
- Bei Eingriffen in Gehölze / Knicks und potenziellem Haselmausvorkommen sind die Vorgaben des Merkblatts zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (LLUR 2018) zu beachten

Ausgleichsmaßnahmen

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Lesestein- und Totholzhaufen für Amphibien, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Pflanzen

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen sind nicht erforderlich.

Fläche/Boden

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.
- Zum sparsamen Umgang mit Fläche und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen empfohlen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Wasser

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend vermieden, gemindert und kompensiert werden.

Luft, Klima

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht erforderlich.

Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft sind nicht erforderlich.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die oben genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

7.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Aasbüttel verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan. Die bisherige städtebauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde wurde durch die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie über den Bebauungsplan Nr. 2 geregelt.

Die Darstellungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sollen nun die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Aasbüttel konkretisieren und eine Grundlage für eine geordnete Entwicklung schaffen.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes schafft keine unmittelbaren Baurechte, bereitet jedoch durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen eine künftige bauliche Entwicklung vor. Demnach werden die möglichen Auswirkungen auf den jeweiligen Umweltbelang im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes bewertet, eine vertiefende Prüfung erfolgt jedoch gegebenenfalls erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

8 Hinweise

8.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.). Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten. Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, sobald die Menge 30 m³ oder 1000 m² überschreitet. Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden. Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln. Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein 2023 in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9 Referenzliste der Quellen

- *Statistikamt Nord: Regionaldaten für Aasbüttel*
- *Statistikamt Nord: Zeitreihe für Aasbüttel, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Aasbüttel*
- *Statistikamt Nord: Zeitreihe für Aasbüttel, Bevölkerungsstand in Aasbüttel am 31.12.*
- *Statistikamt Nord: Zeitreihe für Aasbüttel, Baugenehmigungen für Wohngebäude (Neubau) in Aasbüttel*
- *Statistikamt Nord: Zeitreihe für Aasbüttel, Anzahl der fertiggestellten Wohnungen insgesamt (Neubau und Baumaßnahmen) in Aasbüttel*
- *Gemeinde Aasbüttel, Ermittlung der Baulandpotenziale, Planungsbüro Philipp, Stand: 01.03.2023*
- *Gemeinde Aasbüttel, Ermittlung von Baumöglichkeiten und Entwicklungsflächen, Planungsbüro Philipp, Stand: 31.05.2023*

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aasbüttel am gebilligt.

Aasbüttel, Siegel (Hanno Bräuer)
- Bürgermeister -

Der Flächennutzungsplan ist am …….. wirksam geworden.